

Kreistag

des

Main-Taunus-Kreises

XVIII. Wahlperiode

Drucksache XVIII/I b/039
Kreistagsbüro

ausgegeben am:
03.01.2017

Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion zur Beachtung des § 121 HGO vor der Umstrukturierung der PWHG

Der Kreisausschuss wird um folgende Auskunft gebeten:

- Hätte § 121 Abs. 6 HGO bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages der PWHG beachtet werden müssen?
- Falls nein: Warum nicht?
- Falls ja: Wurden die Vertreter des Kreises auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft unterrichtet?
- Falls das der Fall ist: Können Sie uns diese Unterlagen zur Verfügung stellen?

Begründung:

In § 121 HGO Abs. 6 heißt es:

¹Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten.

²Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist.

³Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Gez.
Hendrik Lehr
Fraktionsvorsitzender

Gez.
Karl Heinz Hellenkamp
Fraktionsmitglied

Gez.
Dr. Heinrich Passing
Fraktionsgeschäftsführer